

Hinweise zur Abwicklung von Verkehrsunfällen

Sehr geehrte Mandanten,

das vorliegende Hinweisblatt soll Ihnen lediglich eine Übersicht geben, es dient der Vorbereitung eines Beratungsgespräches bzw. soll Leitfaden für Sie sein, wenn Ihnen die Kanzlei nicht als direkter Ansprechpartner zur Verfügung steht.

1. Einholung eines Sachverständigengutachtens

Nach einem Verkehrsunfall sollte in der Regel über die Höhe des Schadens möglichst schnell Beweis erhoben werden. Die Feststellungen zur Schadenshöhe sollten so wenig wie möglich angreifbar sein. Dies erfolgt am besten durch ein Sachverständigengutachten eines anerkannten Gutachters. Die Kosten für dieses Gutachten sind Kosten, die im Rahmen der Regulierung beim Schädiger bzw. dessen Kfz.-Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden.

Bei kleineren Schäden bis zu 1.000,00 € kann meist auf die Begutachtung verzichtet werden, es reicht dann ein Kostenvoranschlag zum Schaden, außerdem einige selbst gefertigte Lichtbilder, die den Schaden belegen und bei der gegnerischen Versicherung mit Kostenvoranschlag eingereicht werden können.

Das Gutachten enthält alle für die Regulierung des Fahrzeugschadens notwendigen Informationen.

Sollten Sie selbst keinen geeigneten Sachverständigen kennen, ist die Kanzlei Ihnen gerne bei der Auswahl behilflich.

2. Schadensbeseitigung / Reparatur / Verkauf?

Durch das Gutachten wird in der Regel der Reparaturschaden festgestellt, die Werkstatt kann mit der Reparatur beauftragt werden, sofern Sie den Schaden überhaupt reparieren lassen wollen. Es steht Ihnen auch die Alternative offen, den Schaden privat zu beseitigen. Sofern Sie selbst den Schaden beseitigen können und wollen bzw. die Schadensbeseitigung nicht durchführen wollen, wird auf Basis des Sachverständigengutachtens mit der Versicherung abgerechnet. Bei der Schadensabwicklung auf Basis des Gutachtens wird von der Versicherung nur der Reparaturschaden rein netto erstattet, d.h., die Mehrwertsteuer wird nicht gezahlt. Sofern Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt doch noch für eine Reparatur entscheiden, kann die von Ihnen gezahlte Mehrwertsteuer nachträglich geltend gemacht werden. Die Mehrwertsteuer wird erst mit ihrer Entstehung zu einer Schadensposition, sie kann daher nicht vorab von der gegnerischen Versicherung verlangt werden. Zu beachten ist dabei, dass für die Geltendmachung der Schadensposition die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren gilt. Ist diese Zeit abgelaufen, kann der

Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherung sich auf die Einrede der Verjährung berufen.

Sofern der Schaden durch eine Werkstatt repariert wird, wird die Versicherung in der Regel nur eine Vorschusszahlung leisten und nach Instandsetzung auf Basis der Reparaturrechnung abschließend den Schaden abrechnen.

3. Totalschaden

Stellt das Gutachten einen wirtschaftlichen Totalschaden fest, so wird die Versicherung die Differenz zwischen dem Restwert des verunfallten Fahrzeuges und dem vom Gutachter ermittelten Wiederbeschaffungswert (netto) ersetzen. Die Versicherung wird, um die Beträge die sie zu leisten hat so niedrig wie möglich zu halten, versuchen, einen Aufkäufer zu benennen, der einen höheren Restwert bezahlt als der, der im Gutachten beziffert ist. Für den Fall, dass Sie den Verkauf eines Restwertfahrzeuges vornehmen wollen, müssen Sie unbedingt Kontakt zur Kanzlei halten, damit nicht nachträglich durch die Versicherung geltend gemacht werden kann, dass Sie zu dem höheren, von ihr mitgeteilten Wert hätten verkaufen können.

In Ausnahmefällen ist bei Totalschäden auch eine Reparatur zulässig. Die voraussichtlichen Reparaturkosten lt. Gutachten dürfen den Wiederbeschaffungswert jedoch nicht um mehr als 30 % übersteigen. Eine derartige Entscheidung sollte ebenfalls anwaltlich begleitet werden, halten Sie daher auf jeden Fall Rücksprache mit der Kanzlei.

4. Ersatzfahrzeug / Mietwagen / Nutzungsausfall

Der Unfallverursacher haftet für die Zeit, in der Sie unfallbedingt Ihr Fahrzeug nicht nutzen können auf Nutzungsausfall bzw. hat die Kosten des Ersatzwagens zu tragen.

Sie haben insoweit die Wahl, ob Sie ein Ersatzfahrzeug oder bei Verzicht auf dieses den sogenannten Nutzungsausfall in bar geltend machen. Der Nutzungsausfall richtet sich nach Ihrem Fahrzeug. Je nach Typ kann er zwischen 27,00 € und 179,00 € täglich betragen. Die Dauer des Nutzungsausfalls ergibt sich in der Regel aus dem Sachverständigengutachten. Sie kann sich bei einer Reparatur aber auch aus der Reparaturrechnung ergeben, nämlich dann, wenn z.B. aufgrund von Lieferverzögerungen die Reparatur länger als vom Sachverständigen angegeben, gedauert hat. Bei der privaten Reparatur kann eine Bescheinigung über die Reparaturdauer vorgelegt werden, unproblematisch anerkannt werden aber die vom Sachverständigen angegebenen Reparaturzeiträume.

Bei einem Totalschaden besteht Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung bzw. Nutzung eines Ersatzfahrzeuges für den voraussichtlichen Zeitraum der Wiederbeschaffung. Auch dieser wird durch den Sachverständigen bestimmt. Zum Nachweis ist der Fahrzeugschein des von Ihnen neu angeschafften Fahrzeuges vorzulegen.

Es kommt häufig vor, dass die Nutzungsdauer des Mietwagens länger ist als im Gutachten angegeben. Sofern Sie persönlich das Fahrzeug länger als unbedingt notwendig nutzen, werden Sie dafür keine Erstattung durch die gegnerische Versicherung erhalten. Es gibt sogar Gerichte, die die Nutzung des Mietwagens sehr restriktiv behandeln. So wird zum Teil ausgeurteilt, dass Mietwagenkosten nicht erstattet werden, wenn so wenig mit dem Fahrzeug gefahren wird, dass es wirtschaftlich sinnvoller gewesen wäre, die Dauer anderweitig zu überbrücken. Wenn Sie ein Fahrzeug anmieten teilen Sie unbedingt dem Mietwagenunternehmen mit, dass Sie das Fahrzeug als Unfallersatzfahrzeug anmieten. Sie sollten sich nicht nur bei einem Vermieter über den Tarif erkundigen. Sie sind an das Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, Sie müssen den Schaden so gering wie möglich halten. Sollten Sie hierzu Fragen haben, halten Sie unbedingt Rücksprache mit meiner Kanzlei.

5. Abschlepp-, Stand- und Verschrottungskosten

Die Abschlepp-, Stand- und Verschrottungskosten sind von der gegnerischen Versicherung zu ersetzen, wenn die entsprechenden Belege vorgelegt werden.

6. Schmerzensgeld / Verdienstausschlag

Neben den Sachschäden sind oft auch Personenschäden zu regulieren. Für unfallbedingte Verletzungen haben Sie gegenüber dem Unfallgegner bzw. dessen Versicherung einen Anspruch auf ein angemessenes Schmerzensgeld, nach billigem Ermessen. Außerdem haben Sie, wenn Sie arbeitsunfähig krank geschrieben sind und die Erkrankung länger dauert, Anspruch auf Ersatz der Verdienst- und Einkommensverluste. Es kann sogar so weit gehen, dass für die Zeit der Genesung eine Haushaltskraft zur Verfügung gestellt werden muss. Der Nachweis wird durch ärztliche Gutachten geführt. Wir sind gerne bereit, diese für Sie bei Ihren behandelnden Ärzten einzuholen. In diesen Fällen benötigen wir eine Schweigepflichtentbindungserklärung.

Entsprechende Formulare können Sie im Rahmen des Mandantengesprächs unterzeichnen.

7. Anwaltskosten

Die Kosten der Rechtsverfolgung sind von der gegnerischen Versicherung unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzanspruches ebenfalls zu ersetzen. Die Regulierung eines eindeutigen Verkehrsunfalls durch den Anwalt verursacht bei Ihnen keine Kosten.

8. Problem Teilschuld

Sollte sich bei der Unfallregulierung ergeben, dass ein Mitverschulden Ihrerseits am Verkehrsunfall gegeben ist, so sind die oben genannten Positionen entsprechend dem Anteil Ihrer Mitschuld von Ihnen selbst zu tragen. Anwaltskosten werden, falls vorhanden, durch eine Rechtschutzversicherung übernommen und zwar in der Höhe, wie bei Ihnen eine Mitschuld gegeben ist.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie ebenfalls im Rahmen der Beratung in der Kanzlei.

9. Schadensregulierungszeiten

Meist kann die Schadensregulierung, insbesondere dann wenn der Unfallgegner den Schaden seiner Versicherung ordnungsgemäß gemeldet hat, in einem Zeitraum von ca. 2 - 3 Wochen abgewickelt werden. Bei größeren Schäden benötigen die Versicherungen manchmal länger. Ebenfalls eine längere Abwicklungsdauer ist gegeben, wenn Schmerzensgeldforderungen im Raum stehen. Hier müssen Ärzte kontaktiert, der Heilungsverlauf muss abgewartet, Schmerzensgeldhöhen, Verdienstausfälle müssen beziffert werden. Diese Tätigkeit ist aufwendig und führt zwangsläufig zu einer längeren Abwicklungszeit.

Sollte es mit der gegnerischen Versicherung zum Streit kommen, so ist gerichtliches Vorgehen notwendig. Über das Kostenrisiko werden Sie selbstverständlich ebenfalls im Rahmen der anwaltlichen Beratung aufgeklärt.

10. Pauschale für Ihren Aufwand

Im Rahmen der Schadenspositionen wird auch eine „Auslagenpauschale“ für Sie mit abgerechnet. Diese beträgt zwischen 20,00 € und 25,00 €. Damit wird Ihr Aufwand im Rahmen der Unfallregulierung pauschal abgegolten. Natürlich können mehr Kosten nachgewiesen werden. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind im Rahmen des Beratungsgesprächs zu erörtern.

Zur Erleichterung der Schadensabwicklung dürfen wir Sie bitten, den Ihnen mit diesem Hinweisblatt überreichten Unfallfragebogen auszufüllen.

Ihr Team der
Rechtsanwaltskanzlei Schmidt